

Eingang FB Kreisgremien:

30.10.2019



Alternative Bergstraße, Postfach 1121, D-69484 Birkenau

An den Vorsitzenden des Kreistages Bergstraße  
Herrn  
Gottfried Schneider  
Gräffstraße 5

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

30. Oktober 2019

Datum

64646 Heppenheim

## **Änderungsantrag der Fraktion Alternative Bergstraße für die kommende Kreistagssitzung**

Antrag der Fraktionen von GRÜNE und FDP vom 10.10.2019 betreffend Einrichtung eines Beteiligungsausschusses Vorlage: 18-1437

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Fraktion Alternative Bergstraße stellt folgenden Änderungsantrag zu Punkt 1 des o.a. Antrages der Fraktionen von GRÜNE und FDP.

### **Der Kreistag Bergstraße möge beschließen:**

1. Es wird gemäß § 62 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein Beteiligungsausschuss gebildet.  
Der Beteiligungsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich nach dem Ergebnis einer Verhältniswahl entsprechend § 55 HGO zusammen.  
Er nimmt seine Arbeit umgehend, spätestens in der anstehenden Sitzungsrunde auf.

### **Begründung:**

1. §62 Abs. 1 HGO bestimmt, dass die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen kann.  
Nach dem bundesverfassungsgerichtlich entwickelten sog. Spiegelbildlichkeitsprinzip sollen die Ausschüsse als Untergliederung des „Parlaments“ als verkleinertes Abbild des Plenums grundsätzlich dessen parteipolitische, dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechende Zusammensetzung, spiegelbildlich abbilden, um allen Abgeordneten den gleichen Anteil an der Repräsentanz des Volkes und gleiche Mitwirkungsbefugnisse auch in verkleinerten Gremien zu verschaffen (vgl. u.a. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 - 2

BvE 1/88 - BVerfGE 80 S. 188 ff. = DVBl. 1989 S. 820 ff. = NVwZ 1990 S. 253 ff. = juris Rdnr. 113, Urteil vom 8. Dezember 2004, a.a.O. juris Rdnr. 54).

Dieses Spiegelbildlichkeitsprinzip hat das Bundesverwaltungsgericht mit dem Grundsatzurteil vom 10. Dezember 2003 - 8 C 18.03 - (BVerfGE 119 S. 305 ff. = DVBl. 2004 S. 439 ff. = NVwZ 2004 S. 621 ff. = juris) auf die Ebene der Kommunen übertragen.

Als verkleinerte Abbilder des Plenums müssten die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung das im Plenum wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln, so dass die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung hätten.

Mit der von den Antragstellern beantragten Festlegung auf 11 Ausschussmitglieder würden gleich 2 Kreistagsfraktionen ohne Sitz im Beteiligungsausschuss bleiben und der o.a. Tenor der Entscheidungen des BVerfG konterkariert. Die geringfügige Erhöhung auf 12 Ausschussmitglieder setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts deutlich besser um, da in Konsequenz eine weitere Fraktion in den Genuss eines Ausschusssitzes kommen würde. (Anmerkung: Eine Mehrheit für die Koalition aus CDU und SPD bleibt auch bei 12 Mitgliedern erhalten.)

2. §55 HGO sieht grundsätzlich die Besetzung von mehreren gleichartigen unbesoldeten Stellen, hier die der Mitglieder des Beteiligungsausschusses, durch eine Verhältniswahl vor.  
§62 Abs. 2 HGO 1 erlaubt zwar an Stelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55) den Beschluss der Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, allerdings sollte dies nach Dafürhalten unserer Fraktion die Ausnahme bleiben, da nach demokratischen Prinzipien einer Wahl durch den Kreistag stets der Vorrang vor einer Benennung durch die jeweiligen Fraktionen eingeräumt werden sollte.

Eine weitergehende Begründung erfolgt in der Kreistagssitzung gerne mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,  
für die Fraktion Alternative Bergstraße



Thomas Elzer